

Allgemeine Einkaufsbedingungen – CFC Die Messebau-Agentur GmbH

1. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Zuschläge jeglicher Art aus. Unberührt hiervon sind zusätzlich bestellte Leistungen, deren Abrechnung im Stundennachweis nach vereinbartem Stundensatz oder vorab vereinbartem Festpreis erfolgt.

2. Lieferung und Ausführung

Die bei Auftragsvergabe vereinbarten Lieferungs- und Ausführungsfristen sind verbindlich einzuhalten. Kommt der Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug, sind wir berechtigt, umgehende Nachbesserung und Schadenersatz zu fordern. Besteht die Gefahr, dass der Auftrag nicht fristgerecht erfüllt wird, sind wir berechtigt, Dritte für die Leistungserfüllung zu beauftragen und dies dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

3. Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften besitzt und keine Fehler aufweist, die den Wert, das Erscheinungsbild und die Gebrauchstüchtigkeit beeinträchtigen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Gegenstände den geltenden Sicherheitsvorschriften und -bestimmungen entsprechen. Von uns gemietete Gegenstände sind grundsätzlich vom Vermieter in ausreichender Höhe gegen Diebstahl zu versichern, sofern nicht vor Auftragserteilung eine anderweitige schriftliche Vereinbarung erfolgt. Alle Liefergegenstände sind vom Auftragnehmer in transportgerechter Verpackung zu liefern.

4. Dienstleistungen

Dem Auftragnehmer obliegt die Beachtung und Einhaltung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und sicherheitstechnischen Regeln. Der Auftragnehmer haftet für alle bei seinen Arbeiten vorkommenden Unfallschäden. Mit Annahme der Bestellung erkennt der Auftragnehmer an, dass er sich durch Einsichtnahme in die Projektunterlagen über Art der Ausführung und Umfang der zu erbringenden Leistung unmissverständlich unterrichtet hat. Nachforderungen wegen Unkenntnis der Verhältnisse, insbesondere der örtlichen Gegebenheiten, können nicht gestellt werden.

5. Subunternehmen

Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus unseren Bestellungen an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden seiner Subunternehmer gegenüber Dritten.

6. Montagearbeiten

Der Auftragnehmer ist für die Koordination des Be- und Entladens der anliefernden Fahrzeuge am Einsatzort verantwortlich. Die hierfür anfallenden Staplerkosten gehen grundsätzlich zu Lasten des liefernden Unternehmens. Offensichtliche Mängel und Beschädigungen an gelieferten Gegenständen sind uns unverzüglich zu melden. Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße, transportgerechte Verpackung aller Gegenstände für den Rücktransport verantwortlich. Der Auftragnehmer haftet für Verlust und Beschädigung der ihm zur Montage und Demontage überlassenen Gegenstände. Sämtliche für den Auf- und Abbau erforderlichen Werkzeuge und Geräte sind vom Auftragnehmer zu stellen. Dies gilt auch für den Einsatz von Gabelstaplern und anderweitigen Hubgeräten, sofern diese für die Montage bzw. Demontage erforderlich sind. Bei Verzug des vereinbarten Fertigstellungstermins sind wir berechtigt, 20 % des vereinbarten Auftragswertes einzubehalten.

7. Zahlung

Die Zahlung erfolgt nach erbrachter Leistung gemäß den Vereinbarungen unserer schriftlichen Auftragserteilung. Bei Montagearbeiten erfolgt die Zahlung frühestens nach Erhalt des komplett ausgefüllten, vom Auftragnehmer und Hauptauftraggeber unterschriebenen Übergabeprotokolls.

8. Kündigung

Eine Aufhebung des Vertrages durch den Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich. In diesem Fall hat der Auftraggeber Anspruch auf angemessenen Schadensersatz für durch die Kündigung entstehenden Mehraufwand. Dem Auftragnehmer bleibt das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit uns mittelbar oder unmittelbar ergebenden Rechte und Pflichten ist Braunschweig.

10. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.